



Maßnahmenkatalog des Plenums der FSI Stand 2024



Inhalt

Präambel.....	1
Geltungsbereich.....	1
Ablauf.....	1
Antrag aus dem Plenum	1
Antrag aus den Ausschüssen	1
Befugnisse	2
Ausschuss zur Geschäftsordnung.....	2
Ausschuss für Awareness.....	2
Redeleitung.....	2
Plenum der FSI.....	2
Maßnahmenliste	2
§ 1 [Mahnungen]	2
§ 2 [Drei Ordnungsrufe]	2
§ 3 [Missachtung der Regeln der FSI]	3
§ 4 [Aussprüche]	3
§ 5 [Ausschluss aus der FSI]	3
Widerspruch	4

Präambel

Nach § 5 Abs. 11 der GFG gibt sich das Plenum der FSI diesen Maßnahmenkatalog.

Geltungsbereich

Die Maßnahmen dieses Katalogs sind auf alle Mitglieder des Plenums anwendbar. Jede*r Teilnehmer*in verpflichtet sich mit der Teilnahme am Plenum der FSI oder an einer ihrer Veranstaltungen zum Akzeptieren und Befolgen dieser Sanktionen. Sanktionen gelten mit Verabschiedung sofort. Ihr Wirkungsbereich begrenzt sich auf die FSI und ihre Gruppen, sowie die Veranstaltungen der FSI.

Ablauf

Antrag aus dem Plenum

Jede Person aus dem Plenum kann einen Antrag stellen, gegen einen Ausschuss oder eine Person eine Maßnahme aus diesem Katalog anzuwenden. Der Antrag muss mindestens drei Tage vor dem nächsten regulären Plenum in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt und die Begründung im internen Moodle hochgeladen werden. Während des Tagesordnungspunkts wird kein Protokoll geführt, der Antrag muss aber im Protokoll vermerkt werden und im Protokoll auf die Materialien beim Ausschuss zur Geschäftsordnung verwiesen werden. Die antragstellende Person muss ihren Antrag erneut begründet darlegen. Im Anschluss muss dem Ausschuss oder der Person, gegen den/die der Antrag gestellt wurde, Raum gegeben werden, sich zu erklären. Für die Diskussion über den Antrag darf das Plenum den Ausschuss oder die Person, auf die sich der Antrag bezieht, temporär vom Plenum ausschließen. Der temporäre Ausschluss muss mit einer zwei Drittelmehrheit bestätigt werden. Die Erklärung und das Ergebnis der Abstimmung werden durch den Ausschuss zur Geschäftsordnung festgehalten.

Der Antrag muss mit einer zwei Drittelmehrheit beschlossen werden. Bei mehr als zwei Abstimmungsoptionen besteht die Möglichkeit eines zweiten Wahlgangs zwischen den beiden höchsten Ergebnissen des ersten Wahlgangs. Der Beschluss des Antrages gilt augenblicklich. Dem Ausschuss/der Person ist das Recht auf Widerspruch gegeben. Nach endgültigem Abschluss des Antrags (Ende der Widerspruchsfrist oder nach zweiter Abstimmung nach Widerspruch) werden durch den Ausschuss zur Geschäftsordnung alle Daten (Antrag mit Begründung, Erklärung des Ausschusses/ der Person gegen den/die der Antrag gestellt wurde, Entscheidung des Plenums, weitere Materialien zu dem Antrag) aus dem internen Moodle gelöscht. Der Ausschuss zur Geschäftsordnung verwahrt alle Materialien des Antrags unter Verschluss. Nur auf Antrag des Plenums dürfen Informationen aus diesen Daten weitergegeben werden. Nach 5 Jahren müssen diese Materialien vernichtet werden.

Antrag aus den Ausschüssen

Der Ausschuss zur Geschäftsordnung und der Ausschuss für Awareness dürfen in dem unten beschriebenen Umfang Maßnahmen aus diesem Katalog beschließen. Der Beschluss muss durch den Ausschuss begründet in dem Kommunikationsforum des internen Moodle der FSI hochgeladen und im nächsten regulären Plenum vorgetragen werden. Der Beschluss eines Ausschusses muss innerhalb von 24 Stunden (ausgenommen Samstag und Sonntag und Feiertag) durch den jeweils anderen Ausschuss über das interne Moodle bestätigt werden. Erst dann gilt der Beschluss. Sofern kein Widerspruch eingegangen ist, muss der Moodlepost mit Beschluss und Bestätigung nach 7 Tagen gelöscht werden. Der Ausschuss zur Geschäftsordnung verwahrt alle Materialien des Beschlusses unter Verschluss. Nur auf Antrag des Plenums dürfen Informationen aus dieser weitergegeben werden. Nach 5 Jahren müssen diese Materialien vernichtet werden.

Befugnisse

Ausschuss zur Geschäftsordnung

Der Ausschuss zur Geschäftsordnung verwaltet diese Maßnahmenliste. Der Ausschuss zur Geschäftsordnung kann § 1-3 der Maßnahmenliste beschließen. Seine Entscheidungen zu § 2 und 3 muss durch den Ausschuss für Awareness innerhalb von 24 Stunden bestätigt oder abgelehnt werden. Erst nach der Bestätigung sind die Beschlüsse aus § 2 und 3 gültig. Jede Sanktion muss im Plenum begründet werden. Die Begründung wird durch den Ausschuss zur Geschäftsordnung verwahrt.

Ausschuss für Awareness

Der Ausschuss für Awareness kann § 1 und 3 der Maßnahmenliste beschließen. Seine Entscheidung zu § 3 muss durch den Ausschuss zur Geschäftsordnung innerhalb von 24 Stunden bestätigt oder abgelehnt werden. Erst nach der Bestätigung sind die Beschlüsse aus § 3 gültig. Jede Sanktion muss im Plenum begründet werden. Die Begründung wird durch den Ausschuss zur Geschäftsordnung verwahrt.

Redeleitung

Die Redeleitung kann Sanktionen aus § 1 der Maßnahmenliste beschließen. Ihre Entscheidung kann durch einen sofort eingebrachten Widerspruch aus dem Plenum der FSI und eine zwei Drittelmehrheit des Plenums der FSI aufgehoben werden.

Plenum der FSI

Das Plenum der FSI kann mit einer zwei Drittelmehrheit jede hier aufgeführte Maßnahme beschließen. Ein Antrag auf Beschluss muss begründet eingereicht werden.

Maßnahmenliste

§ 1 [Mahnungen]

Rüge

Grund

Stört ein*e Teilnehmer*in das Plenum, eine Veranstaltung bzw. Gruppe der FSI, kann eine Rüge ausgesprochen werden.

Erfüllt ein Ausschuss eine Aufgabe nicht fristgerecht, kann diesem eine Rüge ausgesprochen werden.

Auswirkungen

Vermerk durch Ausschuss zur Geschäftsordnung.

Ordnungsruf

Grund

Stört ein*e Teilnehmer*in das Plenum, eine Veranstaltung bzw. Gruppe der FSI erheblich, kann ein Ordnungsruf erteilt werden.

Erfüllt ein Ausschuss eine Aufgabe nicht fristgerecht und entsteht dadurch für die FSI ein Nachteil, kann diesem eine ein Ordnungsruf erteilt werden.

Auswirkungen

Vermerk durch Ausschuss zur Geschäftsordnung.

§ 2 [Drei Ordnungsrufe]

Grund

Der Ausschuss zur Geschäftsordnung kann feststellen, dass einer Person oder einem Ausschuss drei Ordnungsrufe erteilt wurden.



Auswirkungen

Werden drei Ordnungsrufen festgestellt, so muss ein Kuchen gebacken werden und dem Plenum in einer ordentlichen Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Vermerk durch Ausschuss zur Geschäftsordnung.

§ 3 [Missachtung der Regeln der FSI]

Grund

Die FSI hat sich selbst Regeln gegeben, die jedes Mitglied zu befolgen hat. Diese stehen in der GFG, GPF, der Ausschussordnung und im Code of Conduct. Eine Missachtung dieser Regeln kann begründet festgestellt werden. Innerhalb der Begründung muss eine angemessene Sanktion vorgeschlagen werden.

Auswirkungen

Wird eine Missachtung der Regeln festgestellt und die vorgeschlagene Sanktion angenommen, bzw. eine andere Sanktion beschlossen, so wird dieses durch Ausschuss zur Geschäftsordnung vermerkt. Das Plenum kann einen schweren Fall der Missachtung der Regeln der FSI feststellen.

Die Sanktion gilt nach Bestätigung des Plenums in der nächsten Sitzung.

§ 4 [Aussprüche]

Feststellung der Veruntreuung von Fachschaftsgeldern

Grund

Ergeben sich in der Verwaltung der den Ausschüssen oder Einzelpersonen zur Verfügung gestellten Gelder Unstimmigkeiten, muss dies dem Plenum zur Kenntnis gegeben werden. Den Verwaltenden muss Raum gegeben werden, um sich erklären zu können. Können die Verwaltenden die Unstimmigkeit nicht erklären, so kann das Plenum der FSI mit einer zwei Drittelmehrheit die Veruntreuung von Fachsachftsgeldern feststellen.

Auswirkung

Wird die Veruntreuung festgestellt, so wird diese in der Sanktionsliste vermerkt. Im weiteren Verlauf kann das Plenum über eine Sanktion oder über den Ausschluss aus der FSI diskutieren. Vermerk durch Ausschuss zur Geschäftsordnung.

Vertrauensfrage

Grund

In begründeten Fällen kann das Plenum der FSI mit einer zwei Drittelmehrheit einem Ausschuss oder einer Person das Vertrauen entziehen. Dem Ausschuss oder der Person muss Raum gegeben werden, um sich erklären zu können. Die Wirkung des Vertrauensentzugs muss vor dem Entzug festgelegt werden.

Auswirkung

Durch den Entzug des Vertrauens kann ein Ausschuss aufgelöst oder eine Person aus einem Ausschuss genommen werden. Die Wirkung muss im Vornein durch das begründete Einbringen des Falls klar sein. Vermerk durch Ausschuss zur Geschäftsordnung.

§ 5 [Ausschluss aus der FSI]

Grund

Wird die schwere Missachtung der Regeln der FSI, die Veruntreuung von FSI Geldern durch eine Person festgestellt oder einer Person das Vertrauen entzogen, so kann diese von den Plena und Veranstaltungen der FSI mit einer zwei Drittelmehrheit des Plenums der FSI ausgeschlossen werden. Der Person muss Raum gegeben werden, um sich erklären zu können.

Wirkung

Wird der Ausschluss der Person beschlossen, so ist diese augenblicklich von allen Plena und Veranstaltungen der FSI ausgeschlossen. Ein Ausschluss aus der Fachschaft Geschichte erfolgt nicht. Vermerk durch Ausschuss zur Geschäftsordnung.



Widerspruch

Jede Person, gegen die ein Beschluss aus diesem Maßnahmenkatalog gefasst wurde, hat das Recht, innerhalb von 48 Stunden einen Widerspruch einzulegen. Dieser muss schriftlich über das interne Moodle oder an die E-Mail-Adresse der Fachschaftsinitiative erfolgen. Das Plenum muss der Person im nächsten regulären Plenum Raum geben, sich erneut zu erklären. Das Plenum hat im Anschluss erneut die Möglichkeit eine Maßnahme dieses Katalogs zu ergreifen. Der darauffolgende Entschluss ist endgültig.